

# AURELIUS AG

München

## ANGEBOTSUNTERLAGE

**Aktienrückkaufangebot  
der AURELIUS AG**  
Bavariaring 11, 80336 München

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der  
AURELIUS AG  
(nachfolgend "AURELIUS-Aktien")

ISIN DE000A0JK2A8

zum Rückkauf eingereichte AURELIUS-Aktien: ISIN DE000A0XFMS6

gegen Zahlung einer Geldleistung

in Höhe von € 7,00 je AURELIUS-Aktie

### **Annahmefrist:**

Mittwoch, den 29. April 2009, bis Donnerstag, den 14. Mai 2009, 12:00 Uhr (MESZ)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind auf dieses Rückkaufangebot **nicht** anzuwenden (siehe unten Abschnitt Ziffer 1.1).

## **1. ALLGEMEINE HINWEISE**

### **1.1 Durchführung des Rückkaufangebots nach deutschem Recht**

Das Aktienrückkaufangebot der AURELIUS AG mit Sitz in München (Anschrift: Bavariaring 11, 80336 München, nachfolgend auch die "**Gesellschaft**") ist ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot zum Erwerb eigener Aktien. Das Angebot wird als "**Angebot**" oder "**Rückkaufangebot**", diese Angebotsunterlage als "**Angebotsunterlage**" bezeichnet. Maßgeblich für die Durchführung des Rückkaufangebots ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Merkblatt vom 9. August 2006 bekannt gegeben (siehe <http://www.bafin.de>), dass sie im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre

Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert hat, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot der Zielgesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht einzuhalten. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt.

Aktionäre der AURELIUS AG werden nachfolgend jeweils als "**AURELIUS-Aktionär**" und zusammen als "**AURELIUS-Aktionäre**" bezeichnet.

## **1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage**

Die Angebotsunterlage wird im Internet unter der Adresse <http://www.aureliusinvest.de> und im elektronischen Bundesanzeiger (<http://www.ebundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Außerdem erfolgt eine verkürzte Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung. Die Angebotsunterlage wird nur in deutscher Sprache veröffentlicht.

Über diese Veröffentlichung hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht, nicht öffentlich verbreitet, registriert oder zugelassen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. AURELIUS-Aktionäre können deshalb insbesondere nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

## **1.3 Unternehmensmitteilungen zum Rückkaufangebot**

Die Gesellschaft hat am 22. April 2009 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch eine Unternehmensmitteilung (Corporate News) über die DGAP Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität mbH (DGAP) veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots ist auch im Internet unter <http://www.aureliusinvest.de> einsehbar.

## **1.4 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

## **2. DAS ANGEBOT**

### **2.1 Inhalt des Angebots**

Die AURELIUS AG bietet hiermit allen AURELIUS-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1.- zum Kaufpreis von

€ 7,00 je AURELIUS-Aktie

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Etwaige auf die gekauften und erworbenen AURELIUS-Aktien entfallenden Dividendenansprüche für das Geschäftsjahr 2008 stehen nicht den dieses Angebot annehmenden AURELIUS-Aktionären zu.

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 300.000 AURELIUS-Stückaktien, was bis zu ca. 3,22% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 300.000 AURELIUS-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe von Abschnitt Ziffer 3.5 verhältnismäßig berücksichtigt.

### **2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots

beginnt am **Mittwoch, den 29. April 2009**, und endet am **Donnerstag, den 14. Mai 2009, 12:00 Uhr (MESZ)** (Annahmefrist).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot **keine** Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich dafür entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist bekannt geben.

### **2.3 Bedingungen**

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

## **3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS**

### **3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung**

Die Gesellschaft hat die Baader Bank AG, Unterschleißheim, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Die AURELIUS-Aktionäre können das Angebot dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrer Depotbank erklären.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die AURELIUS-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die ISIN DE000A0XFMS6 umgebucht worden sind (**zum Rückkauf eingereichte AURELIUS-Aktien**). Die Umbuchung wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der AURELIUS-Aktien in die separate ISIN DE000A0XFMS6 gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18.00 Uhr (MESZ) am zweiten

Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also bis Montag, den 18. Mai 2009, 18.00 Uhr (MESZ). **Bankarbeitstag** meint einen Tag, an dem (i) Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Den AURELIUS-Aktionären wird von ihrer Depotbank ein Formular für die Annahme dieses Angebots zur Verfügung gestellt. Die Annahme des Angebots ist auch in einer anderen schriftlichen Form möglich.

### **3.2 Weitere Erklärungen annehmender AURELIUS-Aktionäre**

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- a) erklären die annehmenden AURELIUS-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten AURELIUS-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- b) weisen die annehmenden AURELIUS-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die separate ISIN bei der Clearstream Banking AG umzubuchen; und (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien mit der separaten ISIN unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Baader Bank AG, Unterschleißheim, als Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wobei gegebenenfalls gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 eine lediglich teilweise (verhältnismäßige) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt;
- c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden AURELIUS-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- d) weisen die annehmenden AURELIUS-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream Banking AG in die separate ISIN eingebuchten AURELIUS -Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- e) übertragen und übereignen die annehmenden AURELIUS -Aktionäre die zum Rückkauf eingereichten AURELIUS -Aktien vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf die Gesellschaft; und
- f) erklären die annehmenden AURELIUS-Aktionäre, dass ihre zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem

alleinigem Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

### **3.2 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem betreffenden AURELIUS-Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (siehe unten Abschnitt Ziffer 3.5) - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden AURELIUS-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Abschnitt Ziffer 3.2 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab. Die AURELIUS-Aktionäre, die ihre AURELIUS-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für diese AURELIUS-Aktien erhalten.

### **3.3 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises**

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die Depotbanken Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 – auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft. Soweit AURELIUS-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, die verbleibenden AURELIUS-Aktien in die ursprüngliche ISIN zurückzubuchen.

Die Clearstream Banking AG wird diejenigen AURELIUS-Aktien, die die Gesellschaft im Rahmen dieses Rückkaufangebots – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 – erwirbt, auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream Banking AG buchen. Dies geschieht Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises durch die Gesellschaft über Clearstream Banking AG an die jeweiligen Depotbanken der dieses Angebot annehmenden AURELIUS-Aktionäre. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen AURELIUS-Aktionärs genannt ist. Der Kaufpreis wird voraussichtlich am sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen.

Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis dem Aktionär gutzuschreiben.

### **3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots**

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 300.000 AURELIUS-Aktien, das entspricht bis zu ca. 3,22% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken mehr als 300.000 AURELIUS-Aktien zum Erwerb eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der

anzunehmenden Aktien (300.000) zur Anzahl der insgesamt angedienten Aktien, berücksichtigt. Die Gesellschaft erwirbt von jedem Aktionär den verhältnismäßigen Teil der von ihm jeweils angedienten Aktien. Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

### **3.6 Sonstiges**

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der AURELIUS-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den AURELIUS-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien sind infolge der Zuweisung einer eigenen ISIN nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die AURELIUS-Aktionäre können ihre zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien daher nicht im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, München und Stuttgart handeln. Die nicht zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien sind weiterhin handelbar.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag besteht nicht. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

## **4. GRUNDLAGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS**

### **4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit €9.322.250.- und ist in 9.322.250 Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je €1.-, eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die AURELIUS-Aktien werden im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, München und Stuttgart gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juli 2008 hat die Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 8 zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

- „1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 9. Januar 2010 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen geschieht. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
4. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien (Optionen) zu verwenden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 27. Juni 2007 an ausgewählte Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegt die Zuständigkeit ausschließlich dem Aufsichtsrat. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
5. Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

6. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
7. Die vorstehenden Ermächtigungen unter Nr. 2 bis 6 zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
8. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 erteilte und bis zum 26. Dezember 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund des damaligen Beschlusses ggf. zurückerworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.“

#### **4.2 Aktienrückkauf**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, dass die Gesellschaft ein öffentliches Rückkaufangebot an alle AURELIUS-Aktionäre richtet.

#### **5. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS**

Die Angebotspreise für die AURELIUS-Aktien berücksichtigen die in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juli 2008 (vgl. oben Abschnitt Ziffer 4.1) enthaltenen Vorgaben für die Kaufpreisfestsetzung. Danach darf bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien betrug an den drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien € 6,95.

Der Angebotspreis für die AURELIUS-Aktien in Höhe von € 7,00 enthält damit einen Zuschlag in Höhe von ca. 0,72% und überschreitet diesen durchschnittlichen Schlusskurs somit um nicht mehr als 10 %.

#### **6. SITUATION DER AURELIUS-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN**

Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der AURELIUS-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist auf dem derzeitigen Niveau halten und wie er sich entwickeln wird.

AURELIUS-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, werden bis auf weiteres zu eigenen Aktien der Gesellschaft. Aus den eigenen Aktien der Gesellschaft stehen dieser keine Rechte zu, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte. Der mitgliedschaftliche Einfluss der AURELIUS-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit entsprechend zu und die Beteiligung jedes Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

## **7. STEUERN**

Die Gesellschaft empfiehlt den AURELIUS-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

## **8. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN**

Die Gesellschaft wird nur das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen zu berücksichtigen sind.

Die sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen nur im Internet unter <http://www.aureliusinvest.de>, sofern nicht weitergehende Veröffentlichungspflichten bestehen.

## **9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein AURELIUS-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Gericht für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

**München, im April 2009**

**AURELIUS AG**  
*Der Vorstand*